Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

15. Maria Vigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Solothurn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermanglung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10. Aug. 1800.)

Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commißion, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

16. Vierzehn Bürger im C. Zürich beklagen sich über das ausschließliche Schuldtriebsrecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des beygebognen Project des Tarifs, daß in Aufhebung dieses Monopolii, jedem Bezirk die Freyheit ertheilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Verweisung an die Civilcomißion wird beschlossen.

17. Das Distriktsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli lezthin, alle Zwangsmittel dem Richter untersagt seyen, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Richter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen begangene Diebsvergehen eingestehen will.

Die Verweisung an die Criminalgesetzcommißion wird beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regensperg, Cant. Zürich bittet um Nachlaß 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten jährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Verweisung an die Finanzcommißion wird beschlossen.

Badoux im Namen der gleichen Commißion erstattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freyburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarrey zugehörigen Fonds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscommißion wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthümer von Gemeindsgütern im C. Leman fragen: ob abwesende Bürger auch Antheil haben, und zu den Gemeindsversammlungen beruffen werden sollen?

Die Verweisung an den Vollziehungsrath wird beschlossen.

21. Die Gemeindskammer von Gland, im Distr. Neus, C. Leman, fragt, ob die Weidgangsrechte in dem Gesetze begriffen seyen, das die Personal-Feodallasten aufhebt.

Der Rath beantwortet diese Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Wallis verlangen ein Gesetz über Weidgangsrechte und einen allgemeinen Loskaufpreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcommißion gewiesen.

23. Ein Bürger von Wislisburg, der von da abwesend ist, verlangt Antheil an den Gemeindsgütern.

Die Verweisung an die Polizeycommißion wird beschlossen.

24. Die Gemeinde Beaume, Distr. Grandson, im C. Leman verlangt Aufhebung alles Weidrechts.

Die Verweisung an die Finanzcommißion wird beschlossen.

25. Die Gemeinde Rossniere im Leman, bittet, daß die Vögte und Curatoren von den Munizipalitäten beeidigt werden sollen.

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commißion wird beschlossen.

Marcacci berichtet im Namen der gleichen Commißion über folgende Petitionen:

26. Die Munizipalität von Chateaud'oex im Leman, verlangt daß ihre Lieferungen an die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Waldstätten an die Herausgeber.

Zug den 18. August 1800.

Der Brand des kleinern Mytenwalds zu Schwyz schien durch die ruhmwerthen Dienste benachbarter Bezirke getilgt, als er den 16ten Nachmittags, durch die Gewalt des mittäglichen Winds aufgeweckt, ver-

schiedene Seiten des Bergs ergrif, und zu einer Zeit die Parthien der schönen Waldungen längst des Fleckens Schwyz und über den Rücken des Haggens die Gehölze von Einsiedlen furchtbar bedrohte. Hilfe von Zug und Küßnacht, von Luzern, Stanz und Zürich stellte inzwischen die Güter und den Flecken Schwyz, mittelst Niederreißung geraumer Strecken von Waldungen und durch Aufwerfung breiter und langer Gräben, vor Ansteckung sicher. Wie es in den Wäldern rückwärts des Haggens geht, habe ich diesen Augenblick noch keine beruhigende Berichte. Die grosse Kette der Waldungen macht mich viele Verheerungen fürchten. Indessen sind die Anstrengungen der Bürger groß nnd zahlreich.

Ich bin der nachbarlichen Theilnahme von Zürich und Luzern einen auszeichnenden Dank schuldig. Jene unterstüzten uns mit der ersten herbeyeilenden Hilfe und den nachbarlichsten Anerbietungen; diese von Seite ihrer Verwaltungskammer mit ergiebigen Lieferungen von Wein und Mehl, mit Hersendung eines geschickten Werkmeisters und vielem Volk. Zollen Sie in meinem Namen diesen Edeln meine Hochachtung.

Der Regierungsstatthalter,
Trutmann.

Kleine Schriften.

Ideen über die Form und den Inhalt einer Staatsverfassung, herausgegeben von Joh. Peter Genhard, Senator. 4. (Luzern b. Thöring, August 1800.) S. 16.

Diese Ideen sind in Form eines wirklichen Verfassungsentwurfs vorgetragen. Der Vf. sah voraus, daß der Entwurf des Senates nie zu Stande kommen würde und dieß bewog ihn seine Gedanken zu Papier zu bringen; in der Vorrede äussert er seine Bedenken gegen die zu grosse Trennung der öffentlichen Gewalten, die ihm, sonderheitlich für kleine Staaten, sehr unzweckmäßig zu seyn scheint. Er theilt die Schweiz in Cantone und Gemeinheiten; jene bleiben in ihren gegenwärtigen Grenzen, mit der Einschränkung, daß die in und seit dem Jahr 1798 zusammengeschmolzen oder getrennt wurden, sich an ihr ehmaliges Hauptort wieder anschließen oder trennen können, wie sie ihre Grenzen vor der Revolution hatten. — Jedem Canton werden die Gewohnheiten in Wahl- Civil- Polizey- und Ortsadministrationssachen zugestanden, in so fern sie mit der Einheit der Republik bestehen können und weder dem allgemeinen Interesse und Wohlstand der Republik, noch dem eines jeden Cantons insbesondere hinderlich oder schädlich sind. Die Nationalstellvertretung kann allein und zu allen Zeiten, darüber entscheiden, und das einmal Entschiedene auch wiederrufen. (Das heißt den gordischen Knoten zerschneiden, aber nicht auflösen — und eine traurigere und verderblichere Modifikation der Einheit des Staats, ließe sich wohl kaum denken, als die wäre, wenn solche der abwechselnden Willkür und Laune der Nationalstellvertretung preisgegeben würde.) Die Gewalten, die der Vf. aufstellen möchte, sind: 1) Ein Staatsrath als Nationalstellvertretung, dessen vierter Theil permanent ist, der übrige nur in wichtigen Fällen gewählt und zusammenberufen wird; in den permanenten Staatsrath wählen die Cantone, nach ihrer Bevölkerung, ein bis drey Glieder und dreymal so viel in den vermehrten Staatsrath. 2) Ein Cantonsrath in jedem Canton von 11 bis 17 Gliedern; er ist Administrator und Richter zweyter und lezter Instanz für Civil- und Criminalsachen. 3) Ein Friedensrichter in jeder Gemeinde. 4) Ein Gemeindsrath in jeder Gemeinde, von 7 bis 11 Gliedern, der Verwalter und Richter erster Instanz ist. 5) Eine Staatsexecution, die aus 3 Gliedern, vom Staatsrath gewählt und diesem verantwortlich ist, und unter sich hat 6) den Cantonsexecutor, der vom Cantonsrath, und 7) den Ortsexecutor, der von den Gemeinden gewählt wird. — Ein besonderer Artikel über Eigenthum und Verwendung religiöser Stiftungen und Habschaften, lautet wie folgt: „Alle vorhandene Einkünfte und Habschaften, die zum mittel- oder unmittelbaren Gebrauch der einen oder andern Glaubensparthey dienten oder dazu bestimmt waren, sammt denen, die der Staat in und seit dem Jahr 1798 an sich gezogen oder anders bestimmt haben mag, sind ebenderselben Religionsparthey für ganz Helvetien zuerkannt. Jede dieser Partheyen wird sie nach ihrer innern Ordnung und bisherigen Subordination, oder anerkannten Weg und nach dem Geist ihrer Religion zweckmäßig verwenden. Es soll jedoch für jene Ortschaften zuerst vollständig gesorgt werden, die mit Stiftungen oder Anstalten versehen gewesen sind, oder noch sind; und für jene, die zu solchen Stiftungen oder Anstalten das Benöthigte entrichten oder entrichten müssen; seye die Stiftung von ihnen selbst oder von jemand anders entsprungen.“